

Reglement 9. Amtschau Frutigen vom 26. April 2025

1. Berechtigte Aussteller

- Berechtigte Aussteller müssen den Wohnsitz im Amt Frutigen haben oder einem VZV oder einer VZG des Amtes Frutigen angehören.
- Die Aussteller verfügen über eine eigene TVD-Nummer und eine Betriebsnummer von swissherdbook, ausgenommen sind die Jungzüchter.
- Betriebe, die an einer anderen Amtsschau im VSA-Gebiet ausstellen, sind nicht zur Auffuhr berechtigt.

2. Auffuhr

- Pro TVD-Nummer darf maximal eine Kuh ausgestellt werden, ausgenommen sind Stiere und Nachzuchtgruppen.
- Stiere müssen vor 1. Januar 2024 geboren sein.
- Bei den Nachzuchtgruppen muss der Stier noch leben oder es muss ein Samendepot vorhanden sein. Der Stier muss im Besitz eines Betriebes im Amt Frutigen gewesen sein.
- Bei den Nachzuchtgruppen müssen mind. 5 Kühe aufgeführt werden.
- Pro Jungzüchterfamilie darf maximal ein Rind ausgestellt werden. Die Jungzüchter müssen Mitglieder bei den Berner Jungzüchtern sein.
- Rinder werden ausschliesslich durch die Jungzüchter ausgestellt.
- Rinder müssen vor 1. April 2024 geboren sein.

3. Vorschau

- Bei zu viel angemeldeten Tieren wird eine Vorschau durchgeführt.
- Das Vorschauteam besteht aus amtierenden Viehschauexperten. Vorstandsmitglieder des Amtsverbandes können beigezogen werden.

4. Richten

- Die Tiere werden rassengetreunt gerichtet.